

RS Vwgh 1993/2/17 92/12/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs4 lit a idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs4 lit b idF 1988/379;

Rechtssatz

Verschiebung der Teilprüfung "Psychologische Diagnostik" infolge Erkrankung des Prüfers, die für sich allein nicht geeignet ist, eine Bewilligung nach § 2 Abs 4 lit a StudFG zu rechtfertigen, kann zusammen mit einer weiteren allenfalls als begründet anzuerkennenden Verzögerung wegen der Schwierigkeit bei der Bestimmung des Diplomthemas als wichtige Gründe für die Überschreitung der Studienzeit iSd § 2 Abs 4 lit b StudFG die Gewährung der Nachsicht rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120005.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at